

Veröffentlichung der in Vorabentscheidungsverfahren eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen

Die in Vorabentscheidungsverfahren von den in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezeichneten Beteiligten eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden nach Art. 23 Abs. 5 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht, es sei denn, der Verfasser widerspricht.

Der Widerspruch ist der Kanzlei nach Art. 202 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts mit gesondertem Schriftsatz innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung, dass seitens des Ersten Generalanwalts kein Überprüfungsvorschlag ergangen ist, oder nach Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs, die Entscheidung des Gerichts nicht zu überprüfen, oder nach Verkündung des Überprüfungsurteils zu übermitteln.

Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen, die in Vorabentscheidungsverfahren eingereicht werden, die vom Gericht abgeschlossen werden, werden demnach, wenn der Verfasser nicht widerspricht, auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht. Veröffentlicht werden das Original und verfügbare Übersetzungen des eingereichten Schriftsatzes bzw. der eingereichten schriftlichen Erklärungen, wobei personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden. Die Originale werden für die Veröffentlichung verarbeitet. Die Formatierung kann daher leicht abweichen.